



Amtssigniert. SID2020052023963
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrarrecht

Mag. Bernhard Walser

Telefon +43 512 508 3880

Fax +43 512 508 743885

agrarrecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages im Sinn des § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020)

Verordnungen zum TFLG 1996

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

AGR-DI94/72-2020

Innsbruck, 06.05.2020

An

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

die Wirtschaftskammer Tirol

die Landwirtschaftskammer

die Landarbeiterkammer

die Tiroler Rechtsanwaltskammer

die Industriellenvereinigung Tirol

das Stadtmagistrat Innsbruck

den Tiroler Gemeindeverband, zH Herrn Präsidenten Mag. Ernst Schöpf

den Österr. Städtebund, Landesgruppe Tirol, zH Herrn Bürgermeister Georg Willi

das Landesverwaltungsgericht Tirol

In der Anlage wird der im Betreff genannte Verordnungsentwurf samt Erläuternden Bemerkungen mit der Bitte um Begutachtung bis spätestens **10. Juni 2020** übersandt.

Es wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme elektronisch an agrarrecht@tirol.gv.at zu richten.

Sollte bis zum bezeichneten Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, so wird angenommen, dass keine Einwendungen vorzubringen sind.

Für den Tiroler Gemeindeverband und den Österreichischen Städtebund erfolgt die Übersendung des Entwurfes auch im Rahmen von Art. 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 101/1998 bzw. BGBl. I Nr. 35/1999, (beschlussreifer Verordnungsentwurf). Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsmechanismus beträgt vier Wochen.

Anlage

Für die Landesregierung:


ÖR Josef Geisler

Landeshauptmann-Stellverteter

Entwurf einer Verordnung der Landesregierung vom, über die Festsetzung der Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages im Sinn des § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020)

Aufgrund des § 36k Abs. 2 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

**§ 1
Landwirtschaftliche Nutzung**

Der Ausgangsbetrag (brutto) für die Ermittlung des auf die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) entfallenden Teiles des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36 h Abs. 3 lit. a des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) wird in den in der Folge angeführten politischen Bezirken entsprechend der Bewirtschaftungsart wie folgt festgesetzt:

Bezirk	Milchkuhalm mit Milchverarbeitung	Milchkuhalm ohne Milchverarbeitung	Übrige GVE	
			mit Behirtung	ohne Behirtung
Imst	194,40	61,70	26,20	17,20
Innsbruck-Land	192,80	61,70	26,50	18,80
Innsbruck-Stadt	192,80	61,70	26,50	18,80
Kitzbühel	192,80	61,70	26,50	18,80
Kufstein	192,80	61,70	26,50	18,80
Landeck	188,10	62,70	23,00	18,80
Lienz	192,80	61,70	26,54	18,80
Reutte	192,80	61,70	27,60	18,80
Schwaz	192,80	61,70	26,50	18,80

**§ 2
Forstwirtschaftliche Nutzung**

(1) Der Ausgangsbetrag (brutto) für die Ermittlung des auf die forstwirtschaftliche Nutzung von unverteiltm Wald entfallenden Teiles des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36h Abs. 3 lit b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) wird in den in der Folge angeführten politischen Bezirken je Festmeter bezogenen Rechtholzes wie folgt festgesetzt:

Bezirk	
Imst	€ 4,60
Innsbruck-Land	€ 5,20
Innsbruck-Stadt	€ 5,40
Kufstein	€ 4,90
Landeck	€ 5,40
Lienz	€ 5,00
Reutte	€ 6,30
Schwaz	€ 5,30

(2) Der Ausgangsbetrag (brutto) für die Ermittlung des auf die forstwirtschaftliche Nutzung von Teilwäldern entfallenden Teiles des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36h Abs. 3 lit b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996) wird in den in der Folge angeführten politischen Bezirken je Festmeter bezogenen Rechtholzes wie folgt festgesetzt:

Bezirk	
Imst	€ 3,20
Innsbruck-Land	€ 2,80
Innsbruck-Stadt	€ 2,50
Kufstein	€ 2,70
Lienz	€ 2,50
Reutte	€ 3,00
Schwaz	€ 2,20

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2017, LGBl. Nr. 66/2017, außer Kraft.
- (2) Der Bewirtschaftungsbeitrag nach § 1 und § 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr 2020 vorzuschreiben.
- (3) Auf Verfahren betreffend die Ausgangsbeträge für die Jahre 2017, 2018 und 2019 ist die Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2017, LGBl. Nr. 66/2017, weiter anzuwenden.

Entwurf von Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages im Sinn des § 36h Abs. 3 lit. a und b des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 (Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2020)

I. Allgemeines

§ 36k Abs. 2 TFLG 1996 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, alle drei Jahre den Durchschnitt der in einem Wirtschaftsjahr für die Ausübung von Nutzungsrechten auf einer Alm bzw. Weidefläche nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 für die Erhaltung und Bewirtschaftung zu leistenden Alm bzw. Weidebeiträge sowie den Durchschnitt der in einem Wirtschaftsjahr für die Nutzung von 1 m³ Rechtholz (Bauholz, Brennholz) vom Waldeigentümer für die Wiederaufforstung, die Jungwaldpflege und die Erhaltung der forstlichen Bringungsanlagen, jeweils gegliedert nach politischen Bezirken, zu erheben und die Ausgangsbeträge für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages (§ 36h Abs. 3 lit. a und b) für jeden politischen Bezirk festzusetzen.

Mit Verordnung vom 04. Juli 2017, LGBl. Nr. 66/2017, wurden die Ausgangsbeträge für die Bewirtschaftungsbeiträge betreffend die landwirtschaftliche und die forstwirtschaftliche Nutzung für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2019 bestimmt.

In der vorliegenden Verordnung werden die Ausgangsbeträge für die Bewirtschaftungsbeiträge für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2022 festgesetzt. Die jeweiligen Ausgangsbeträge wurden durch Amtssachverständige aus den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft erhoben bzw. ermittelt. Bei den Ausgangsbeträgen handelt es sich um Beträge einschließlich Umsatzsteuer.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Landwirtschaftliche Nutzung):

Die Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages für den auf die landwirtschaftliche Nutzung (Weide) entfallenden Teil bestimmt sich nach dem Durchschnitt der im jeweiligen politischen Bezirk in einem Wirtschaftsjahr für die Ausübung von Nutzungsrechten auf einer Alm- bzw. Weidefläche zu leistenden Alm- bzw. Weidebeiträge.

Für die Ermittlung der Ausgangsbeträge wurde das Vergleichswertverfahren angewendet. Bezugnehmend auf die Ergebnisse der letzten Feststellung wurden diese Zahlen evaluiert und darauf aufbauend die Bewirtschaftungsbeiträge für die folgende Periode 2020 bis 2022 festgelegt. Nach der Sachverständigen Begutachtung sind in der Beurteilung seit der Vorperiode keine nennenswerten Veränderungen eingetreten, weshalb der Ausgangsbetrag indexangepasst wurde.

Zu § 2 (Forstwirtschaftliche Nutzung):

Der Bewirtschaftungsbeitrag gemäß § 36 h Abs. 3 lit. b TFLG 1996 setzt sich zusammen aus dem durchschnittlichen Aufwand, der für die Nutzung von 1 m³ Rechtholz (Nutzholz, Brennholz) für die Wiederaufforstung, die Jungwaldpflege und die Erhaltung der forstlichen Bringungsanlagen zu tragen ist.

Gegenüber der Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2017 verändern sich die Bewirtschaftungsbeiträge vor allem durch das Einschlagsverhalten in den Gemeinschaftswäldern, unterschiedliche Pflegeintensitäten gegenüber der Vorperiode und unterschiedliche starker Inanspruchnahme von Fördermitteln. Zur Ermittlung der Waldbaukosten je Festmeter wurden die Mittelwerte der Holznutzungen der letzten 10 Jahre herangezogen, dadurch werden die jährlich vor allem durch Schadholzereignisse und Holzpreise verursachte Einschlagsschwankungen ausgeglichen. Die für die Wegerhaltung zu veranschlagenden Kosten gingen auf Basis vorliegender Erfahrungswerte in die Berechnung ein.

Im Bezirk Kitzbühel existiert keine atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft und in den Bezirken Landeck und Kitzbühel gibt es keinen Teilwald. Daher wurden diese Bezirke in der jeweiligen Sparte nicht in die Berechnung miteinbezogen.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und enthält weiters klarstellende Regelungen zur weiterhin gegebenen Maßgeblichkeit der Bewirtschaftungsbeitragsverordnung 2017 für die Ermittlung des Bewirtschaftungsbeitrages in den Wirtschaftsjahren 2017, 2018 und 2019.